

Braucht es einen Gottesbezug in der Landesverfassung Schleswig-Holstein?

von Rolf Schwanitz vom 11.02.2016

Der Landtag von Schleswig-Holstein wird voraussichtlich noch im ersten Quartal 2016 über die Aufnahme eines Gottesbezuges in der Landesverfassung entscheiden. Für all jene, die keine „Nordlichter“ sind und die Dinge dort nicht ständig und auch nicht so intensiv verfolgen, sind hier zunächst einige nachholende Erläuterungen angezeigt.

Der schleswig-holsteinische Landtag hat im Oktober 2014 eine neue beziehungsweise reformierte Landesverfassung beschlossen. Dem war eine intensive Verfassungsdebatte in den Fraktionen, Parteien, anderen gesellschaftlichen Organisationen und in der Bevölkerung vorausgegangen. In diesem Zusammenhang wurde auch diskutiert, ob in der reformierten Landesverfassung ein Gottesbezug in den Text der neuen Präambel – ähnlich der Formulierung im Grundgesetz oder in anderen Landesverfassungen (siehe Kasten) – aufgenommen werden sollte. Diese Diskussion entstand deshalb, weil die bis dahin geltende Verfassung des Landes Schleswig-Holstein keine Präambel kannte und deshalb die Frage nach einem Gottesbezug sich im alten Text nicht stellte.

Die CDU-Fraktion im Landtag brachte damals, im Juli 2014, ihrerseits einen eigenen Verfassungsentwurf ein, der einen Präambeltext mit Gottesbezug enthielt (*„Der Landtag hat in Vertretung der schleswig-holsteinischen Bürgerinnen und Bürger in Verantwortung vor Gott und den Menschen und auf der Grundlage der unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte als Fundament ... diese Verfassung beschlossen:“*) Dieser CDU-Entwurf fand in der Schlussabstimmung nicht die erforderliche Mehrheit und wurde abgelehnt. Stattdessen beschloss der Landtag in Schleswig-Holstein eine Landesverfassung auf Antrag der Fraktionen der CDU (!), SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP, PIRATEN und der Abgeordneten des SSW mit einer Präambel ohne Gottesbezug. Darin heißt es: *„Der Landtag hat ... auf der Grundlage der unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte als Fundament ... beschlossen:“* Der damals von der CDU vorgeschlagene Gottesbezug also fehlt.

Im Frühjahr 2015 startete dann eine Volksinitiative zur Aufnahme eines Gottesbezuges in die zuvor beschlossene reformierte Landesverfassung. Diese Volksinitiative wird von Vertretern großer Regionen im Land getragen – dazu gehören die Nordkirche, das Erzbistum Hamburg, die islamische Religionsgemeinschaft Schleswig-Holstein und der Landesverband der Jüdischen Gemeinden. Zwei Prominente Unterstützer aus dem politischen Raum haben sich zu dieser Volksinitiative bekannt – das sind die beiden ehemaligen Ministerpräsidenten des Landes Björn Engholm (SPD) und Peter Harry Carstensen (CDU). Während Carstensen Schleswig-Holstein als ein „evangelisches Land“ sieht und vor allem den mit der Volksinitiative verbundenen Diskussionsprozess mit der Erwartung „Für Gott in Schleswig-Holstein“ verbindet, beurteilt Engholm die Dinge offensichtlich gemäßiger. Er sprach sich für die Aufnahme eines Gottesbezuges in die Präambel aus, weil dies kein Zwang des Bekenntnisses, sondern lediglich ein Appell, einer höheren Weisheit zu folgen und weil dies, nach seinen Worten, nützlich für alle und schädlich für keinen sei.

Im Herbst letzten Jahres reichte schließlich die Volksinitiative die von ihr gesammelten Unterschriften ein. Es waren nach Prüfung durch den Landtag über 39.000 gültige Unterschriften und damit fast doppelt so viele, wie das Quorum im Land für Volksinitiativen (mindestens 20.000 Stimmen) fordert. Aus diesem Grund bestätigte der Landtag in Kiel am 18. Dezember 2015 (ohne Aussprache) die Zulässigkeit der Volksinitiative - damit besteht eine viermonatige Frist zur erneuten Beratung und Entscheidung. Der Landtag in Schleswig-Holstein wird deshalb spätestens im März 2016 über die Aufnahme eines Gottesbezuges in die Landesverfassung befinden. Dafür ist eine Zweidrittelmehrheit von mindestens 46 Abgeordneten erforderlich (CDU: 22, SPD: 22, GR: 10, PIRATEN: 6, FDP: 6, SSW: 3). Entscheidet sich der Landtag gegen eine solche Änderung der Landesverfassung oder unterbleibt eine Entscheidung, kann die Volksinitiative ein Volksbegehren über das Anberaumen eines (direkten) Volksentscheids herbeiführen. Für ein erfolgreiches Volksbegehren wären mindestens 80.000 Unterschriften notwendig. Ein späterer Volksentscheid könnte zusammen mit den Landtagswahlen 2017 stattfinden. Der Fraktionsvorsitzende der SPD-Landtagsfraktion Ralf Stegner verwies bereits vor einem Jahr darauf, dass in 2014 über die Aufnahme eines Gottesbezuges intensiv und mit unterschied-

lichen Auffassungen in der Fraktion diskutiert worden sei. Die Entscheidung darüber sei letztendlich eine Gewissensentscheidung – das gelte auch weiterhin.

Soweit zu den bisherigen Ereignissen vor Ort. Wie ist ein solcher Gottesbezug in der Landesverfassung aber zu bewerten? Geht es um eine weltanschauliche, oder um eine Frage der Trennung von Staat und Religion schlechthin? Wie ist die Lage bei anderen Landesverfassungen und welche Trends sind dabei erkennbar? Diesen und anderen Fragen soll hier wenigstens im Ansatz nachgegangen werden.

Zunächst sollte man sich einen Überblick gönnen, wie es um den Gottesbezug in den anderen Landesverfassungen, im Grundgesetz und in den EU-Verträgen bestellt ist. Hierzu verweise ich auf die Ausführungen im Kasten.

Wichtiger noch als die Frage, wo es einen solchen Gottesbezug in den Verfassungen und Verträgen gibt und wo nicht, erscheint mir dabei der zeitliche Aspekt. Man kann sicher festhalten, dass überall dort in unserem Umkreis, wo es in jüngerer Zeit zu solchen Diskussionen und Entscheidungen über Gottesbezüge in den Verfassungen und Verträgen gekommen ist, der Widerstand dagegen zugenommen hat. Hier spiegelt sich mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit die schlichte Tatsache, dass der Anteil der Angehörigen von Religionsgemeinschaften über die Jahre immer kleiner und der Anteil der Konfessionsfreien immer größer geworden ist. Auch die Aufnahme von Gottesbezügen in zwei von sechs ostdeutsche Landesverfassungen nach 1990 (Sachsen-Anhalt und Thüringen) taugt als Gegenbeispiel hierbei kaum. Natürlich wirkt es kurios, wenn zum Beispiel in Thüringen - einem Land, in dem die Gläubigen zahlenmäßig in einer extremen Minderheitenposition sind - bei der Verabschiedung der Landesverfassung 1993 ein Gottesbezug in die Präambel aufgenommen worden ist. Hier kann aber kaum übersehen werden, dass damals eine weitgreifende Verfassungsdebatte in der Tiefe der Bevölkerung kaum stattgefunden hat und auch mitten im Wirbel der ostdeutschen Transformation der 90er Jahre kaum stattfinden konnte. In diesen beiden ostdeutschen Ländern konnten die in der damaligen Politik dominierenden Christ-(demokraten)en so ihre weltanschaulichen Vorstellungen bis in die Verfassungen tragen, auch wenn dies nicht die Anschauungen der Bevölkerungsmehrheit waren und bis heute nicht sind.

Auch der Blick auf die europäische Vertragsebene zeigt eine zunehmende Abwehrhaltung gegenüber tradierten Gottesformeln. Der EU-Vertrag von 2008 spricht in der Präambel lediglich davon, dass Europa aus dem kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe schöpft, aus dem sich unter anderem die unverletzlichen und unveräußerlichen Rechte der Menschen entwickelt hätten. Hier wird zwar von einem

Gottesbezüge in den Verfassungen der Länder

Alte Länder mit Gottesbezug:

Baden-Württemberg: Die Präambel Satz 1 lautet „Im Bewusstsein der Verantwortung vor Gott und den Menschen, ...“.

Bayern: Der Vorspruch Satz 1 lautet „Angesichts des Trümmerfeldes, zu dem eine Staats- und Gesellschaftsordnung ohne Gott, ...“.

Niedersachsen: Die Präambel Satz 1 lautet „Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, ...“.

Nordrhein-Westfalen: Die Präambel Satz 1 lautet „In Verantwortung vor Gott und den Menschen, ...“.

Rheinland-Pfalz: Der Vorspruch Satz 1 lautet „Im Bewusstsein der Verantwortung vor Gott, dem Urgrund des Rechts und Schöpfer aller menschlichen Gemeinschaft ...“.

Alte Länder ohne Gottesbezug:

Bremen: Vorspruch ohne Gottesbezug

Hamburg: Vorspruch ohne Gottesbezug

Hessen: Vorspruch ohne Gottesbezug

Saarland: weder Vorspruch noch Präambel

Schleswig-Holstein: Präambel ohne Gottesbezug

Neue Länder mit Gottesbezug:

Sachsen-Anhalt: Die Präambel Satz 2 lautet „Dies geschieht in Achtung der Verantwortung vor Gott und im Bewusstsein der Verantwortung vor den Menschen“.

Thüringen: Die Präambel Satz 1 lautet „ ... gibt sich das Volk des Freistaates Thüringen in freier Selbstbestimmung und auch in Verantwortung vor Gott diese Verfassung“.

Neue Länder ohne Gottesbezug:

Berlin: Vorspruch ohne Gottesbezug

Brandenburg: Präambel ohne Gottesbezug

Mecklenburg-Vorpommern: Präambel ohne Gottesbezug

Sachsen: Präambel ohne Gottesbezug (Hinweis auf „Bewahrung der Schöpfung“).

religiösen Erbe Europas, von einem Gott wird in dieser Präambel aber nicht gesprochen. Noch bezeichnender für das wachsende Abwehrverhalten gegen Gottes- und Religionsbezüge in den EU-Verträgen war die Debatte um die Präambel der EU-Grundrechtscharta im Jahre 2010. Hier spricht die Präambel im Zusammenhang mit den Grundrechten nur von „*spiritual and moral heritage*“, also von einem geistigen und sittlichen Erbe Europas. Lediglich in der (nationalen) deutschen Übersetzung des Beschlusstextes konnten die Kirchenlobbyisten die Formulierung „*geistig-religiöses und sittliches Erbe*“ hineinschuggeln. Auf die Entstehung dieses Kuriosums und in der EU-Geschichte wohl einmaligen Übersetzungsbetrugs habe ich seinerzeit ausführlich in einem Artikel¹ hingewiesen. Festzuhalten bleibt, dass auch hier, in der EU-Grundrechtscharta, ein Gottesbezug nicht enthalten ist. Was wir nun in Schleswig-Holstein betrachten - die mindestens seit dem Jahr 2014 laufende Verfassungsdebatte - ist aber nicht mehr und nicht weniger als die erste umfassende Verfassungsdiskussion in einem der alten westdeutschen Länder. Es kann deshalb nicht wirklich überraschen, wenn dabei die allgemein zu beobachtende Kritik an Gottesformeln in Verfassungstexten auch in Schleswig-Holstein seinen Niederschlag gefunden hat und weiterhin findet. Denn auch hier besteht die Landesbevölkerung mittlerweile zu rund 39 Prozent aus konfessionsfreien Menschen. Auch hier hat sich die Sensibilität und das Bewusstsein der Bevölkerung für die Bedeutung eines religiös und weltanschaulich neutralen Staates weitere geschärft. Auch deshalb begrüße ich die Tatsache, dass im Herbst 2014 in Schleswig-Holstein eine Präambel der Landesverfassung vorangestellt worden ist, die auf einen Gottesbezug verzichtet. Das ist in meinen Augen nicht nur zeitgemäß. Es entspricht auch und vor allem dem, was ein die Religions- und Weltanschauungsfreiheit garantierender Staat sorgsam bewahren muss: die strikte weltanschauliche Neutralität, die eigene Zurückhaltung, wenn es um das Bekenntnis für oder gegen einen bestimmten Glauben, eine Religion oder Weltanschauung geht. Ungeachtet dessen ist die nun zumindest im ersten Schritt erfolgreiche Volksinitiative für die Aufnahme eines Gottesbezuges in die Landesverfassung legitim und als Teil des demokratischen Diskurses über den Verfassungstext auch zu begrüßen – auch wenn man in der Sache eine andere Meinung hat.

Welche Funktion, welchen Sinn hat und welche Wirkung entfaltet ein solcher Gottesbezug in einer Verfassung tatsächlich? Hier sind die Meinungen bunt und allzu oft nicht von Sachkunde getragen. Ich selbst neige sehr stark dazu, eine solche Präambelpassage nicht überzuinterpretieren. Natürlich weiß ich aus vielen Diskussionen und Gesprächen, dass ein solcher Gottesbezug eine hohe Symbolkraft für Gläubige aber vor allem für Vertreter und Funktionäre von Religionsgemeinschaften hat. So meinte etwa der kirchenpolitische Sprecher der CDU-Fraktion im schleswig-holsteinischen Landtag noch Anfang 2014, der Gottesbezug würde das „christliche Fundament unseres Staatswesens“ betonen und die Bedeutung des Christentums für die Gesellschaft hervorheben - im Oktober 2014 sprach er nur noch von einem Zeichen der Demut, welches die Begrenztheit und die Fehlbarkeit menschlichen Handelns ausdrücke (Bei der ersten Bewertung hatte es wohl in der Tat an verfassungsrechtlichem Sachverstand und an Demut gefehlt.). Die entscheidende Frage, die sich mir an dieser Stelle aber stellt, lautet: Wollen oder sollten die Kritiker bei der Bewertung des Gottesbezuges ebenfalls überzogene Maßstäbe anlegen, nur weil dies viele Vertreter von involvierten Religionsgemeinschaften tun? Ich rate hier zu mehr Nüchternheit und vor allem zu sachlicher Analyse.

Zunächst will ich an einen von vielen Menschen geschätzten Sozialdemokraten erinnern, der im letzten Jahr von uns gegangen ist - an Helmut Schmidt. Helmut Schmidt, der sich selbst als einen Skeptiker und als einen sehr distanzierten Christen bezeichnete, hat sich in seinem noch heute sehr lesenswerten Buch „Religion in der Verantwortung“² indirekt auch zum Gottesbezug im Grundgesetz geäußert. Helmut Schmidt schrieb dazu:

„Wir sollten uns nicht einbilden, in einem christlichen Staat zu leben. Wenngleich das Christentum immer noch ein sehr starker Faktor unserer Kultur und unserer Lebensgewohnheiten ist, sollten sich unsere Politiker der Tatsache bewusst sein, dass wir in einem säkularen Staat leben. Wenn einer von uns vor Gericht oder bei Übernahme eines Amtes einen Eid schwört, stellt ihm das Grundgesetz frei,

¹ Religion nur in deutscher EU-Grundrechtscharta/Rolf Schwanitz/erschienen bei www.hpd.de/16.02.2012

² Religion in der Verantwortung/Helmut Schmidt/ Propyläen/2010

sich dabei auf die Hilfe Gottes zu berufen oder dies zu unterlassen. Wenn die Präambel des Grundgesetzes von unserer ‚Verantwortung vor Gott und den Menschen‘ spricht, so kann damit heute sowohl der Gott der römisch-katholischen Gläubigen gemeint sein, der Gott sowohl der schiitischen als auch der sunnitischen Muslime, sowohl der Gott der Juden als auch der ‚Himmel‘ im Sinne des Konfuzianismus. Aber das Grundgesetz verlangt keineswegs, dass ein Deutscher sich zu Gott bekennt. Im Gegenteil garantiert Artikel 1 bis 7 sehr detailliert die ‚unverletzliche‘ Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses. Und diese Freiheit schließt die Freiheit ein, sich zu keiner Religion zu bekennen. So sind heute von 82 Millionen Einwohnern Deutschlands etwa 25 Millionen ohne Religionszugehörigkeit. Millionen Deutsche sind aus jener Kirche ausgetreten, der ihre Großeltern noch angehört hatten – wengleich viele von ihnen an Gott glauben. ...

Nachdem der Kampf zwischen Reformation und Gegenreformation in Deutschland den durch enorme Opfer an Menschenleben gekennzeichneten Dreißigjährigen Krieg ausgelöst hatte, konnte die Aufklärung hierzulande nur spärliche Wurzeln fassen. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts versuchte Leibnitz, Gott trotz des Übels in der Welt zu rechtfertigen (‚Theodizee‘). Später propagierten Lessing und Moses Mendelssohn religiöse Toleranz. Ihnen folgten im 19. Jahrhundert Marx (‚Opium des Volkes‘) und Nietzsche (‚Gott ist tot‘). Dazwischen steht der Solitär Immanuel Kant als Vorkämpfer der Aufklärung. Wie fast überall in Europa sind auch in Deutschland der säkulare Staat, die Demokratie und der Rechtsstaat nicht als Kinder der christlichen Religion, sondern vielmehr im Kampf mit den christlichen Kirchen und den ihnen verbundenen Obrigkeiten entstanden. Deutschland fand als einer der letzten Staaten in Europa erst nach dem Ende der Nazizeit zu diesen Werten – aber immerhin kann man sich darauf nun schon seit über sechzig Jahren verlassen.

Das Grundgesetz gilt für jedermann, der in Deutschland lebt. Daher gilt auch die Religionsfreiheit für jedermann. Deshalb reden wir von Deutschland als einem säkularen Staat. Allerdings ist die Trennung von Staat und Kirche tatsächlich nicht vollständig; denn aufgrund unserer geschichtlichen Entwicklung – einschließlich alter Staatsverträge und Konkordate und aufgrund herkömmlicher Praxis – gibt es privilegierte christliche Kirchen. Diese sind dem Staat näher als viele andere kleinere Religionsgemeinschaften. Wenn der Katalog der Normen und Werte einer Religionsgemeinschaft mit den Grundrechten des Grundgesetzes (Art.1 bis 19) und mit den nicht änderbaren Prinzipien des Artikels 20 (Demokratie, Rechtsstaat, Gewaltenteilung, Sozialstaat, Bundesstaat) übereinstimmt, dann sollte eigentlich für alle der gleiche Abstand vom Staat gelten. Hier liegt ein bisher ungelöstes Problem (das es übrigens in vielen europäischen Staaten in ähnlicher Form gibt).³

Die klaren und beeindruckenden Sätze von Helmut Schmidt über privilegierte Kirchen in Deutschland und die Notwendigkeit einer stärkeren Trennung zwischen ihnen und dem Staat sind hier nicht weiter von Belang – unter den Tisch fallenlassen, wollte ich sie aber nicht. Von besonderem Interesse sind hier aber die Aussagen des Altbundeskanzlers zum Gottesbezug in der Präambel des Grundgesetzes. Dieser Gottesbezug macht Deutschland weder zu einem christlichen noch zu einem religiösen Staat. Die im Grundgesetz als Grundrecht jedes Bürgers verankerte Weltanschauungs- und Glaubensfreiheit zwingt den Staat selbst in eine weltanschauliche Neutralität und erhebt seine Säkularität quasi zur Staatsdoktrin.

Auch die verfassungsrechtliche Bewertung der Juristen kommt hier nicht zu einem anderen Schluss. Die Präambel des Grundgesetzes ist zwar – anders, als dies 1948/49 die meisten seiner Mütter und Väter bei ihrer Formulierung dachten – kein externer Vorspruch von minderer Bedeutung. Der Anfang des ersten Satzes der Präambel („Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, ...“) ist lediglich eine deklamatorische Verantwortungsformel ohne unmittelbare rechtliche Relevanz. Dieser Gottesbezug verankert keine weltanschauliche Festlegung im Grundgesetz. Die Formulierung erzeugt auch keine verfassungskräftige Erkenntnis über die vermeintliche Existenz Gottes. Seine Erwähnung in der hier gewählten Form bringt keine Verpflichtung des Einzelnen auf das Christentum oder eine andere Religion. Der Gottesbezug charakterisiert die Bundesrepublik auch nicht als einen christlichen Staat. All dies wäre mit dem Grundrecht auf Weltanschauungs- und Glau-

³ Ebenda, Seite 245-248

bensfreiheit aus Artikel 4 GG und mit weiteren Teilen unserer Verfassung unvereinbar.⁴ Mit diesem Gottesbezug wird nach herrschender Meinung (lediglich) eine Grenze der staatlichen Entscheidungsgewalt bekundet. Es wird damit sowohl einer staatlichen Allmacht als auch einem relativistischen Gesetzespositivismus (alles, was Gesetz wird, ist auch rechtmäßig) widersprochen.⁵ Der Parlamentarische Rat formulierte 1948/49 mit dieser Deklamation auch eine Gegenposition zu den Anmaßungen der nationalsozialistischen Terrorherrschaft, in der jedes Handeln des Führerstaates als legitim und rechtmäßig propagiert worden war.

Natürlich können einige dieser hier skizzierten Inhalte und Wirkungen einer deklaratorischen Gottesklausel in Verfassungstexten, insbesondere aus heutiger Sicht, auch kritisch bewertet werden. Klar ist zunächst aber, dass religiöse Überhöhungen und weltanschauliche Bindungen, wie sie von einigen religiösen Eiferern noch heute behauptet werden, schlicht und einfach unzutreffend sind. Falsche Behauptungen und religiöse Überhöhungen sollte man sich aber gerade nicht zu eigen machen, weshalb sie hier vernachlässigt werden und nicht Gegenstand der weiteren Auseinandersetzung sind. Als legitim und sinnvoll erscheint dagegen eine Deklamation, die staatliche Allmacht verneint und das menschliche Handeln allgemeineren – man mag je nach Geschmack auch sagen höheren – Werten und Normen unterwirft. Für ein solches Anliegen gab es nach 1945 natürlich gute Gründe – sie sind aber auch nach 1990 und ebenso 26 Jahre danach nicht obsolet geworden. Wäre dies anders, könnte das Bundesverfassungsgericht als im Rechtsstreit letzte Hüterin unserer Grundrechte ab sofort seine Arbeit einstellen – womit natürlich nicht gerechnet werden kann. Allerdings wird an diesem Punkt bereits klar, dass wir alle, also die Bürgergemeinschaft insgesamt, jene allgemeinen oder höheren Werte und Normen nur in den universellen, unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten finden können. Sie sind der Kern der Wertsubstanz unserer Gemeinschaft, dieser Substanz sind letztendlich auch das gesetzgeberische und staatliche Handeln verpflichtet. Ob jeder Einzelne diese Werte jedoch aus sich selbst, aus der Familie, aus der Schule und Bildung, aus einer sonstigen Gemeinschaft oder aus einem Glauben an ein höheres Wesen erworben hat, ist dabei unerheblich. Entscheidend ist die Anerkennung dieser Werte für unsere Gemeinschaft und nicht der Weg, auf dem wir zu dieser Anerkennung gelangt sind. Das ist der Grund, weshalb aus meiner Sicht eine Demutsklausel in einer Präambel zur Verfassung durchaus als sinnvoll und angebracht erscheint, die konkrete Bezugnahme auf Gott oder ein anderes höheres Wesen hier aber fehl am Platz ist. Denn es sollte in dieser Präambel die für alle wichtige Wertsubstanz und nicht die individuelle und höchst unterschiedliche Quelle der Werterkenntnis benannt werden. Wertsubstanz und Erkenntnisquelle sind darüber hinaus auch höchst verschiedene Dinge, die auch in der Präambel nicht auf eine Stufe gestellt werden sollten. Das erste muss (oder sollte) uns allen als Teil unserer Bürgergemeinschaft zu eigen sein – das andere hat jeder für sich selbst zu klären, in freier Entscheidung auf der Grundlage der Weltanschauungs- und Glaubensfreiheit in unserem Land. Aus diesem Grund kann ich die ausdrückliche Benennung von „Gott“ in der vorgesehenen Demutformel der Landesverfassung von Schleswig-Holstein nicht empfehlen. Weitere Gründe dagegen ließen sich aus der gebotenen weltanschaulichen Neutralität von Gesetzestexten und aus der weltanschaulichen Vielfalt in Schleswig-Holstein mühelos finden. Ich bin weit davon entfernt, die Frage des Gottesbezugs in der schleswig-holsteinischen Landesverfassung überzubewerten. Aber eine richtige und zeitgemäße verfassungsrechtliche Entscheidung sollte auch nicht im Blick auf eine Volksinitiative revidiert werden.

(veröffentlicht im Internet)

⁴ GG Kommentar zum Grundgesetz/Schmidt-Bleibtreu/Hoffmann/Hopfauf/12. Auflage/Carl Heymanns Verlag/2011/Seite 85

⁵ Ebenda